

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 280.

Dresden, am 19. October.

1837.

Hundert und neunzehnte öffentliche Sitzung
der I. Kammer, am 22. September 1837.

(Beschluß.)

Berathung über Hempels auf Dhorn Beschwerde wegen Behinde-
rung in der Entlassung eines Dorfcommuneinnehmers —

Der letzte Gegenstand auf der Tagesordnung besteht in dem
Berichte der 4. Deputation, die Beschwerde Hempels zu Dhorn
wegen Behinderung in der Entlassung eines Dorfcom-
muneinnehmers betr.

Referent ist Bürgermeister Gottschald. Er trägt den
Bericht vor, wie folgt:

Nachdem bereits gegen das Ende des vorigen Landtags von
dem Rittergutsbesitzer Friedrich August Hempel auf Dhorn eine
Beschwerde wegen der ihm als Besitzer des Ritterguts Dhorn in
der Oberlausitz von der Oberamtsregierung zu Budissin ver-
weigerten Ausübung des Rechts, den bisherigen Dorfcommu-
neinnehmer zu Dhorn, Johann Georg Kaiser, zu entlassen und
ein anderes Gemeindeglied zu bestellen, an die allgemeine Stän-
deversammlung des Königreichs Sachsen eingereicht worden,
solche jedoch wegen anderer dringender Geschäfte nicht mehr zur
Berathung und Beschlußnahme gelangen können, so hat der
Beschwerdeführer seine Reklamation anderweit an die dormalige
Ständeversammlung gebracht. Aus dieser Eingabe nebst Unter-
lagen geht hervor, daß der Beschwerdeführer seine Beschwerde
auf dem damals verfassungsmäßigen Wege bis zur höchsten Be-
hörde, dem hohen Gesamtministerium, zwar gebracht, hier
aber keine Abhülfe gefunden hat, daher denn die Deputation über
diese Reklamation diesen Bericht an ihre Kammer zu erstatten hat.
Das Sachverhältniß, wie es sich aus jener Beilage nebst Unter-
lagen ergibt, ist Folgendes: Verschiedene Contraventionen,
welche (wie es in der Beschwerdeschrift an das hohe Gesamtmi-
nisterium heißt) der Communeinnehmer im Dorfe Dhorn Ober-
lausitzer Antheils sich habe zu Schulden kommen lassen, und der
Wunsch, den vielfachen Gemeindeprozeß zu
steuern, als deren Ursache hauptsächlich die Prozeßlust ernannten
Kaisers zu betrachten, erregten bei dem Beschwerdeführer be-
reits im Jahre 1830 das Verlangen, eine Veränderung in der
Person dieses Dorfcommuneinnehmers eintreten zu lassen. Er
glaubte solche in seiner Stellung als Gerichtsherr um so unbehin-
deter herbeiführen zu können, als das mittelst Oberamtspatent
vom 18. September 1820 publicirte Regulativ §. 2. bestimmt,
„daß die Wahl und Bestellung dieser Einnehmer
den Erb- und Gerichtsherrschaften zustehe,“ und
als nach der Bestimmung §. 3. jenes Regulativs die Dauer der
Einnehmerfunktion in der Regel auf zwei Jahre beschränkt,
dieser Kaiser solche aber schon lange über jene Zeit hinaus bekleidet
gehabt habe. Zu diesem Ende trug derselbe unterm 28. December
1830 bei den Gerichten zu Dhorn darauf an: „Mehrgedachten
Kaiser von seinem Amte als Steuer- oder Communeinnehmer von

Dhorn zu entlassen, und als solchen einen andern (zugleich deno-
minirten) Einwohner von Dhorn zu verpflichten und in sein
Amt einzuweisen.“ In Folge einer von Kaisern hiergegen ergrif-
fenen Appellation kam es jedoch zur Berichterstattung an die
Oberamtsregierung zu Budissin, und diese entschied mittelst
Verordnung vom 26. Januar 1831 dahin: „Ob nun schon den
Gerichtsherrschaften unbenommen sei, in der Person des Com-
muneinnehmers von Zeit zu Zeit eine Veränderung zu treffen, so
könne doch dann, wenn dies wegen angeschuldigter Pflichtver-
nachlässigungen geschehen solle, in Betracht, daß eine derartige
Dienstentlassung gewissermaßen für eine Strafe anzusehen sei,
die Entlassung nur nach vorgängiger Untersuchung der Sache er-
folgen. Es erscheine daher Kaisers auf vorgängige Prüfung sei-
ner Rechnungen gerichtetes Anverlangen eben so in den Rech-
ten als der Billigkeit begründet, und sei daher bis nach erfolg-
ter Defektur sämtlicher von ihm abzulegen gewesener Rechnun-
gen und, dafern sich nicht hierüber Unterschleife und Unregel-
mäßigkeiten ergeben sollten, Justifikation derselben mit dessen
Entlassung vom Communeinnehmerdienste Anstand zu nehmen.“
Nach Verlauf von fast zwei Jahren erst beantragte nun der Be-
schwerdeführer unterm 23. Octbr. 1832 mit Rücksicht auf vorer-
wähnte Verordnung und ohne seiner frühern Anschuldigung Kai-
sers zu inhärriren, bei den Gerichten zu Dhorn: „Kaisern, damit
sich derselbe wegen Rechnungsablegung und sonst in Zeiten dar-
nach einrichte, die von ihm, Beschwerdeführern, hinsichtlich des
Communeinnehmers beabsichtigte Veränderung anzudeuten;“
und stellte nach dessen Erfolg unterm 4. Januar 1833 ein ander-
weites Gesuch dahin: „nunmehr das von ihm bereits früher dazu
denominirte Gemeindeglied als Dhorner Steuer- oder Commu-
neinnehmer zu verpflichten, dieses auch in sein Amt einzuweisen
und dem bisherigen Einnehmer Kaiser, daß er gehöriger Maßen
Rechnung ablege und an den denominirten Einnehmer abgebe,
aufzugeben.“ Als jedoch Kaiser hiergegen aus dem hauptsäch-
lichen Grunde, weil der Verordnung der Oberamtsregierung noch
nicht Genüge geschehen und ihm zur Zeit seine Rechnungen
nach Vorschrift des angezogenen Regulativs noch nicht abgenom-
men und justificirt seien, protestirt und von den Gerichten zu
Dhorn auf diese Protestation anderweit an die Oberamtsregie-
rung zu Budissin Bericht erstattet worden war, gab dieselbe un-
term 18. Februar 1833 nach genommener Einsicht der wegen
Kaisers Verpflichtung ergangenen Akten folgende Entschlie-
ßung: „Nach den provinziellen Einrichtungen stehe in der Regel den
Gerichtsherrschaften die Wahl und Bestellung der Communein-
nehmer zu, und es folge daraus, daß auch nur sie berechtigt
seien, die Entlassung dieser Einnehmer zu verfügen. Es könne
jedoch diese Entlassung keineswegs nach bloßer Willkühr der Ge-
richtsherrschaft erfolgen, sondern die Gründe hierzu müßten en-
weder in der abgelaufenen Zeit, für welche der Einnehmer be-
stellt worden, oder in seiner unregelmäßigen Verwaltung eines
Communalamtes liegen. Die Dauer der Funktion eines Com-
muneinnehmers sei durch das unterm 18. September 1820,
oberamtlich publicirte Regulativ §. 3. in der Regel auf zwei
Jahre beschränkt, und obwohl diese Einrichtung hauptsächlich
nur zu Gunsten des angenommenen Einnehmers getroffen wor-